



Achdem auf Seiner Königl. Majestät in
Preußen &c. Unseres Allergnädigsten
Königes und Herrn specialen allergnädig-
sten Befehl, de dato Berlin den
der Handel mit Pferde-Haaren und
Schweine-Borsten auch Sieben oder so
genandten ^{Drüsen} Temfen von Trinitatis dieses
Jahres an, von neuem auf sechs Jahre an *Gerhardus*

Niederkoven dergestalt verpachtet worden : „ Dafs diese
„ Verpachtung nicht Zum Nachtheil derer Perruquiers und
„ aller anderer Eingefessenen in Seiner Königl. Majestät
„ Antheil des Hertzogthums Geldern gereichen solle ; son-
„ dern sothane Eingefessene diesen Handel nach wie vor
„ innerhalb Landes ohngehindert treiben mögen, und der-
„ gestalt nur die Fremde Händlers bey straffe von Sechs
„ Goldgulden und Confiscation der Waaren, krafft dieser
„ Verpachtung excludiret, mithin das verkauffen sothaner
„ Pferde-Haare und Schweine-Borsten an auswärtige bey
„ gleichmäffiger straffe verbothen seyn, auch darunter
„ dem Anpächter und *Seinen* knechten in allem die be-
„ hülffliche Hand gehalten werden soll.

Als wird solches männiglich, deme daran gelegen, hier-
durch bekandt gemacht, um sich darnach gebührend zu
achten ; wie dann allen und jeden so wohl Königl. als Juris-
dictions Beamten hierdurch alles ernstes anbefohlen wird ;
ihres respectiven Orts die Verfügung zu machen, das Nie-

mand dieser Handel oder das Hausiren verstattet werde, er könne dann einen gedruckten und von dem Anpächter eygenhändig unterschriebenen schein produciren, al le andere aber, sie mögen sich vor de Pächter knechte ausgeben oder nicht, wann sie mit dergleichen schein nicht versehen, nebst ihren Waaren anzuhalten, und davon sofort hiehin zu berichten, auch sonst in allem dem mehr erwehnten Anpächter und seinen knechten auf gefinnen ohnweigerlich zu assistiren, woferne sie nicht selbst deshalb responsable seyn wollen; Denen Königl. Land-Licent Bedienten wird zugleich anbefohlen, wann andere als d Anpächter von vorerwehnten Waaren etwas ausbringen mögten; gedachte Waaren arrestiren, und davon ebenfalls anhero zu berichten. Damit auch niemand hierunter sich mit der unwissenheit entschuldigen könne: So soll diese verordnung überall gewöhnlicher massen Publiciret, und affigiret, mithin das es geschehen, hieselbst dociret werden. Signatum GELDERN in Commissione Regiâ den

14 Junii 1763.

Georg Reinhold Meymann